Situation der Stadt

SCHLOSS-STADT HÜCKESWAGEN
LEBEN & LIEBEN

Übertragung der **Pflicht** zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers auf den Wupperverband

Haupt- und Finanzausschuss

08.11.2022

Agenda

1. Herausforderungen für den Abwasserbetrieb / Einflussgrößen auf den Gebührenhaushalt

   (Stadtverwaltung, Herr Schröder und Frau Bever)

1. Kanalnetzübertragung
   I. Interessen des Wupperverbands
      (Verbandsvorsitzender Herr Wulf)
   II. Rahmenbedingungen, Recht und Verfahren (RA Herr Fock, Kanzlei Wolter Hoppenberg)

Herausforderung für den Abwasserbetrieb

Abwasserbeseitigung ist eine
Pflichtaufgabe

Steigende Anforderungen

- Technik, Automatisierungsgrad
- Dokumentationen und Prüfpflichten
- Neue Themen wie Starkregenvorsorge und Hochwasserschutz

Herausforderung für den Abwasserbetrieb

Derzeit **ein** Ingenieur für den technischen Bereich des Kanalnetzes

- über 93 km Freispiegelleitung
- gut 22 km Druckleitung
- rd. 2.900 Schächte
- 34 Pumpwerke
- 13 Nachblasstationen
- 21 Versickerungsanlagen
- 34 Niederschlagswassereinleitungen

Herausforderung für den Abwasserbetrieb

- Diese Anlagenteile müssen gewartet / geprüft werden
- Alle Kanäle müssen regelmäßig inspiziert werden
- Danach erfolgt Sanierungsplanung und Durchführung der Sanierung
- Daneben konzeptionelle Arbeiten wie Starkregenkarten und -vorsorge, Aufstellung Abwasserbeseitigungskonzept, punktuelle Maßnahmen im Netz, Einleitgenehmigungen
- Sowie Tagesgeschäft wie Anfragen von Bürgern, Bauherren, Bearbeitung von Kanalanschluss-genehmigungen, Meldepflichten an Bezirks-regierung und LANUV, etc.

Herausforderung für den Abwasserbetrieb

- Erforderliche Vollzeitäquivalente: 2,5
- Personalgewinnung in der Stadtentwässerung für kleine Kommunen nahezu chancenlos, Erfahrungen in Hückeswagen und in Kommunen in der Umgebung

Herausforderung für den Abwasserbetrieb

- Sicherstellung der technischen **Bereitschaft** für die Anlagen mit Personal des Bauhofs nicht mehr möglich, da nur zwei Mitarbeiter dafür ausgebildet sind
- Durch Zuhilfenahme eines Dienstleisters zunächst abgedeckt, jedoch ist diese Lösung mit einem erheblichem Risiko verbunden, wenn dort Personal ausfällt

Herausforderung für den Abwasserbetrieb

Bereits heute enge und weitreichende Zusammenarbeit mit dem Wupperverband:

- Betrieb der größeren Sonderbauwerke wie Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken, Retentionsbodenfilter
- Kanalkataster

Anforderungen an die Abwasser-beseitigung / Gebührenentwicklung

- Unwägbarkeiten bei Entwicklung der Abwassergebühren
- Durch gestiegene Anforderungen und aufgrund neuer Anlagen Notwendigkeit für mehr Personal (+1,5 Stellen) -> Fachkräftemangel!!
- Bereitschaftsdienst außerhalb regulärer Dienstzeiten sowie bei Urlaub und Krankheit wird bereits aktuell durch Fremdfirma sichergestellt

Anforderungen führen zu Gebührensteigerungen

- Zusätzlich Erhöhung der Bauhofkosten durch Umsatzsteuer ab 01.01.2023 (§ 2b UStG)
- Steigende technische Standards und aktuelle Anforderungen des Arbeitsschutzes führen ebenfalls zu höherem Personalaufwand
- Aktivierung neuer Anlagen (West III, Eschelsberg) in Höhe von rund **6 Mio.** Euro führen ebenfalls zur deutlichen Erhöhung der Gebühr (Abschreibung und Zinsen)

Kanalnetzübertragung (KNÜ) – Zukunft der Gebührenentwicklung

- Durch die Übertragung an den Wupperverband: Möglichkeit, Synergien zu nutzen und dort vorhandene Kräfte zu bündeln
- Erwartung positiver Auswirkungen auf Gebührenhaushalt, da tägliches Geschäft des Verbandes bei deutlich größerer Organisation

Kanalnetzübertragung (KNÜ) – Zukunft der Gebührenentwicklung

- Gebührenstabilität, keine Erhöhung aufgrund der Übertragung, Verband ist wie die Stadt „non-Profit-Organisation“ und darf keine Gewinne erzielen!
- Keine Einführung neuer Gebührentatbestände aufgrund der Übertragung an den Verband

Kanalnetzübertragung (KNÜ) – Zukunft der Gebührenentwicklung

- Kommune erhält eine Ausgleichszahlung in zweistelliger Millionenhöhe -> Effekte wären z.B.
  - Nutzung bei Finanzierung von künftigen Investitionen, ohne Belastung des städtischen Haushaltes
  - Erhöhung des Eigenkapitals
- Ein Teil dieser Ausgleichszahlung kann auch zur Gebührenstabilität eingesetzt werden

Aufgaben des Wupperverbandes

ca. 2.300 km Gewässer

14 Talsperren

11 Kläranlagen

<u>In Hückeswagen:</u>

- Bevertalsperre mit IG Bever
- Wuppertalsperre
- Gewässerschutzbeauftragter
- Kanalkataster
- Betrieb Sonderbauwerke (Regenüberlaufbecken etc.)

Regen- und Abwasserinfrastruktur Hückeswagen

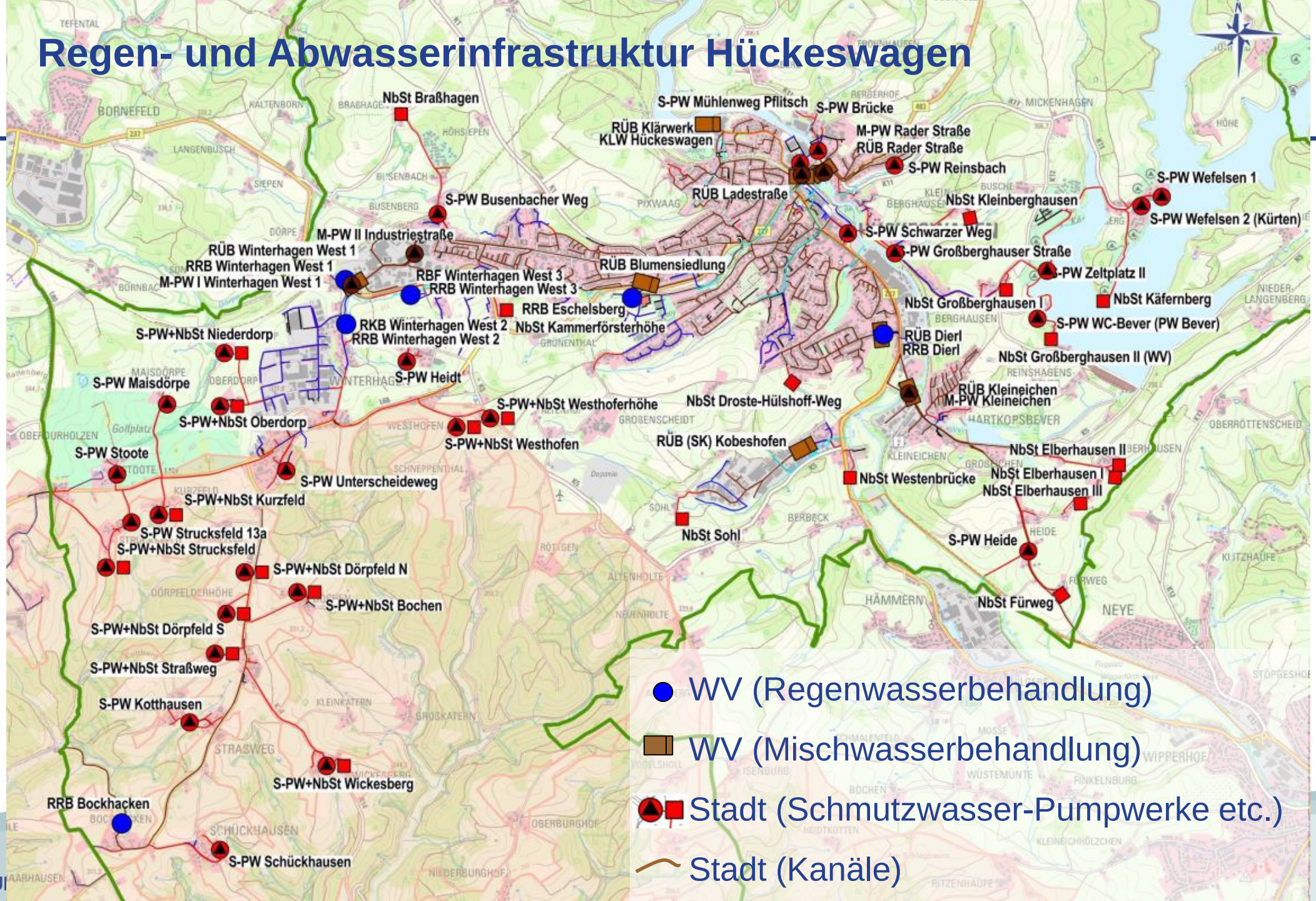

Umfassendes Flussgebietsmanagement

- Alle Einflüsse auf das Gewässer werden zusammen betrachtet
  - Talsperren
  - Kanalnetze mit Regen- und Mischwasserbehandlung
  - Kläranlagen
  - Gewässerunterhaltung
  - Gewässerentwicklung
- Optimierung der Gewässerqualität durch Koppelung dieser Prozesse
- Neue Herausforderungen (z.B. Klimawandel, Demographie, Fachkräftemangel, Energiekrise) erfordern
  - Vernetzung der Prozesse
  - Vernetzung der Verantwortlichen

Gemeinsame Ziele von Stadt und Wupperverband

- Kanalbetrieb muss Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Daseinsfürsorge bleiben
- Dauerhafter Werterhalt der Infrastruktur
- Höchste Effizienz und Transparenz der Kosten / Gebühren
- Kundenorientierter Betrieb
- Optimaler Klima- und Umweltschutz

WOLTER HOPPENBERG Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Grundzüge einer Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG NRW (sog. Kanalnetzübertragung, KNÜ)

Haupt- und Finanzausschuss der Schloss-Stadt Hückeswagen am 08.11.2022

RA Thomas Fock, Dipl. Kfm. und Steuerberater Jens Deyerling

Agenda

A **Einführung in das Thema „Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG NRW“ (sog. Kanalnetzübertragung, KNÜ)**

B Finanzwirtschaftliche sowie beitrags- und gebührenrechtliche Aspekte einer KNÜ

C Allererste indikative Einschätzung der Ausgleichszahlung

D Umsetzungsschritte - Wie könnte es weitergehen?

„KNÜ“ als öffentlich-öffentliches Partnerschaftsmodell

- **Warum denken Kommunen über eine sog. „Kanalnetzübertragung“ (KNÜ) nach?**
  - **Fachkräftemangel bei gleichzeitiger Erfüllung einer Pflichtaufgabe!**
  - **Organisationsüberprüfungen/Überlegungen zur Neuorganisation der Abwasserbeseitigung.**
  - **Bestehende und zukünftig weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung.**
  - **In Teilen auch Finanzprobleme der Kommunen.**

→ Eine „KNÜ“ kann zur Problemlösung beitragen und bietet finanzielle Gestaltungsmöglichkeiten für die Kommune!

Die Abwasserbeseitigung

- **Die Abwasserbeseitigung ist eine öffentliche Pflicht-Aufgabe,**
  die als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge grundrechtlich geschützt ist!

- **Die Abwasserbeseitigung findet ihre rechtlichen Grundlagen im Wasserrecht**
  (besonderes Ordnung- und Umweltrecht)
- **Zielsetzung u.a.:**
  - **Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren**
  - **Schutz der Umwelt durch unsachgemäße Einleitungen von (gereinigtem) Abwasser in die Gewässer**

Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Pflicht und Umfang nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz NRW (LWG)

- **Wem obliegt in NRW die Pflichtaufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und in welchem Umfang?**

- **<u>Ausgangsregelungen im Bundesrecht (WHG):</u>**
  - **§ 56 WHG – (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)**
    Das Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind.
  - **§ 54 Abs. 2 WHG (Umfang der Abwasserbeseitigung)**
    Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser ...

Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Pflicht und Umfang nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz NRW (LWG)

- **Grundsatz-Regelung im Landesrecht (LWG)**
- **§ 46 LWG (Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung)**
  - **Die Gemeinden haben das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gem. § 56 WHG zu beseitigen (§ 46 Abs. 1 S.1 LWG).**
  - **§ 46 Abs. 1 S. 2 regelt in den Nummern 1. – 6. die diesbezüglichen Aufgaben.**
    - **Planung der abwassertechnischen Erschließung (Nr. 1.);**
    - **Sammeln, Fortleiten (Nr. 2.);**
    - **Behandeln und Einleiten des Abwassers (Nr. 3.);**
    - **Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen (Nr. 4);**
    - **Einsammeln/Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (Nr. 5);**
    - **Aufstellung und Vorlage des ABK (Nr. 6.)**

Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Pflicht und Umfang nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz NRW (LWG)

- **<u>Sonder-Regelung im Landesrecht (LWG) im Gebiet eines sondergesetzlichen Abwasserverbandes</u>**

- **§ 53 Abs. 1 S. 1 LWG (Abwasserbeseitigung im Gebiet von Abwasserverbänden)**
  - **Im Gebiet eines Abwasserverbandes obliegen für Abwasseranlagen, …, dem Verband**
    1. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser …

→ **Im Verbandsgebiet der sondergesetzlichen Wasserverbände besteht die Zweiteilung der Abwasserbeseitigung zwischen Kommune und Verband!**

Zweiteilung der Abwasserbeseitigungspflicht in NRW im Gebiet von Abwasserverbänden (§ 46 und § 53 LWG)

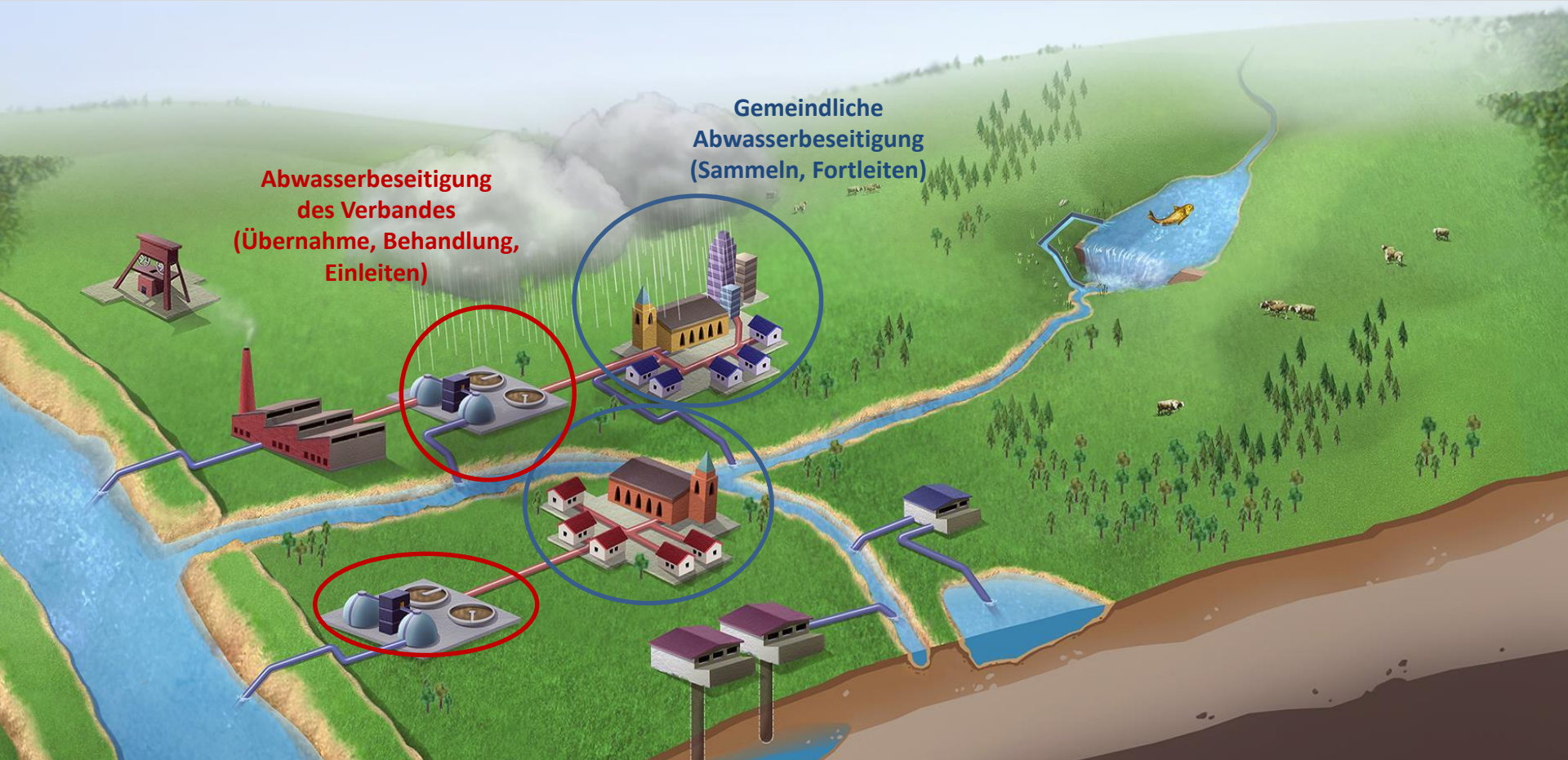

Pflichten- und Aufgabeübertragung gem. § 52 Abs. 2 LWG (KNÜ) – LWG-Novelle 2016 (1)

§ 52 Abs. 2 S. 1 LWG (Übertragungsoption der Gemeinde)

Die Mitgliedsgemeinde eines sondergesetzlichen Wasserverbandes kann ihre Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 für das gesamte Gemeindegebiet auf den Verband mit dessen Zustimmung übertragen.

→ Rechtsgrundlage der hoheitlichen Pflichtendelegation!

§ 52 Abs. 2 S. 8 LWG (verbandsrechtliche Genehmigung)

Mit der verbandsrechtlichen Genehmigung geht die Abwasserbeseitigungspflicht im Umfang der übertragenen Aufgaben auf den sondergesetzlichen Wasserverband über.

→ Der Ratsbeschluss und die verbandliche Zustimmung sind Genehmigungsvoraussetzung!

Pflichten- und Aufgabeübertragung gem. § 52 Abs. 2 LWG (KNÜ) – LWG-Novelle 2016 (2)

§ 52 Abs. 2 S. 3 - 7 LWG (Investitionsnachweisrechnung)

Die Gemeinde hat vor dem Übergang der Pflicht **einen Nachweis über den Investitionsbedarf** zur Sanierung der dem Kanalisationsnetz zugehörigen Abwasseranlagen und über die zeitliche Abfolge der erforderlichen Maßnahmen **zu erstellen.**

Der Nachweis ist der zuständigen Behörde vorzulegen und von ihr zu prüfen.

→ **Der beanstandungsfreie Investitionsnachweis ist Genehmigungsvoraussetzung!**

§ 52 Abs. 2 S. 11 LWG (Rechte- und Pflichtendokumentation)

Die Gemeinde und der sondergesetzliche Wasserverband haben die mit der Übertragung einhergehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu dokumentieren.

Pflichten- und Aufgabeübertragung gem. § 52 Abs. 2 LWG (KNÜ) – LWG-Novelle 2016 (3)

- **§ 52 Abs. 2 S. 9 LWG (Beitragserhebung des Verbandes)**

  Der sondergesetzliche **Wasserverband erhebt** für die Erfüllung der übernommenen Pflicht **Beiträge von der Gemeinde**.

Ergänzung:

- **54 Abs. 1 S. Ziffer 8 LWG (ansatzfähige Kosten der Gemeinde)**

  Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinde erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes … . **Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch die Kosten …**

  8. für die Wahrnehmung der bei der Gemeinde verbliebenen Pflichten in den Fällen des § 52.

Auflösung der gesetzlichen Schnittstelle und der Zweiteilung der Abwasserbeseitigungspflicht (1)

Auflösung der gesetzlichen Schnittstelle und der Zweiteilung der Abwasserbeseitigungspflicht (2)

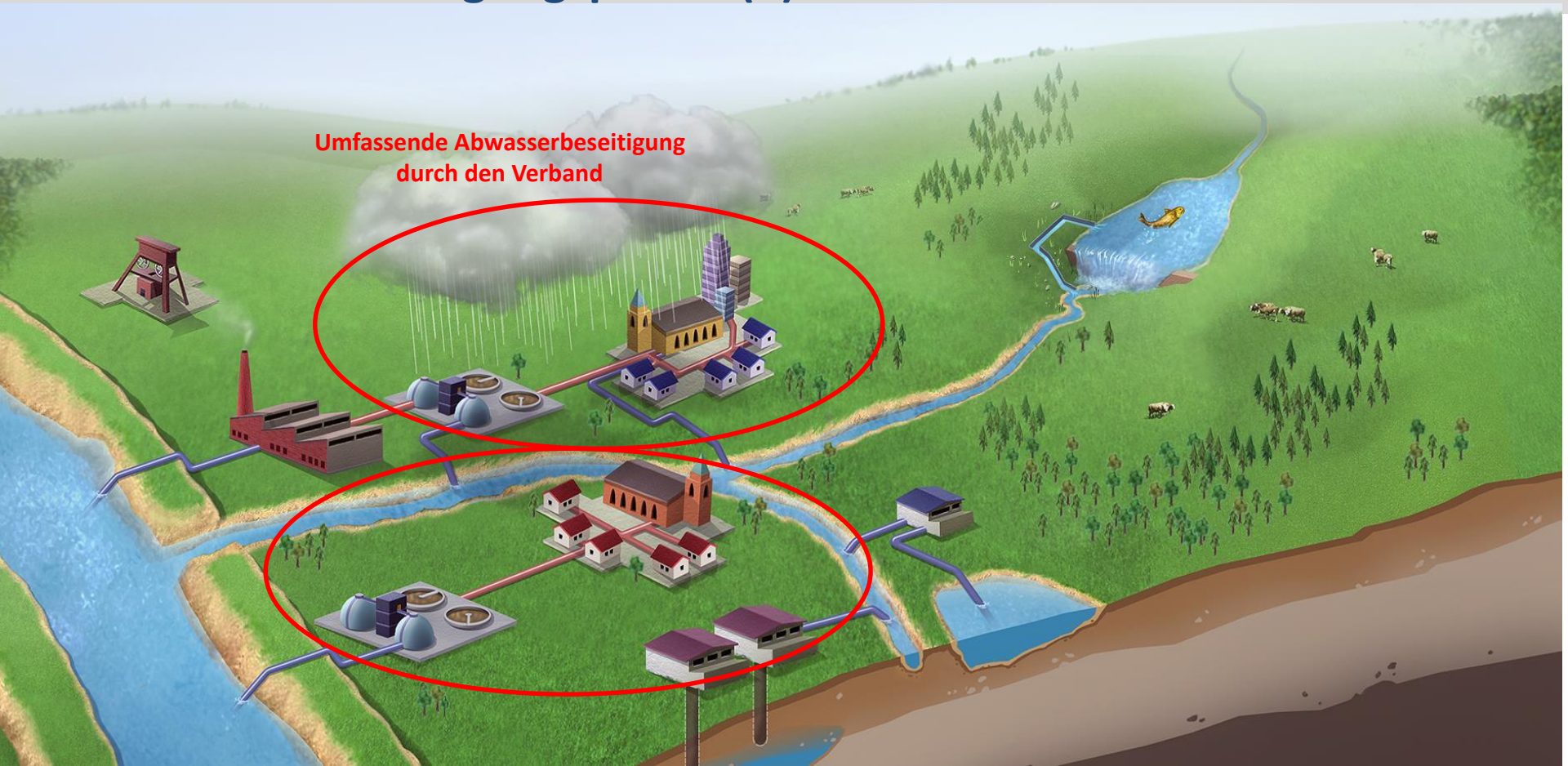

Zuständigkeiten der Kommunen bzw. des sondergesetzlichen Wasserverbandes vor einer Pflichtenübertragung (1)

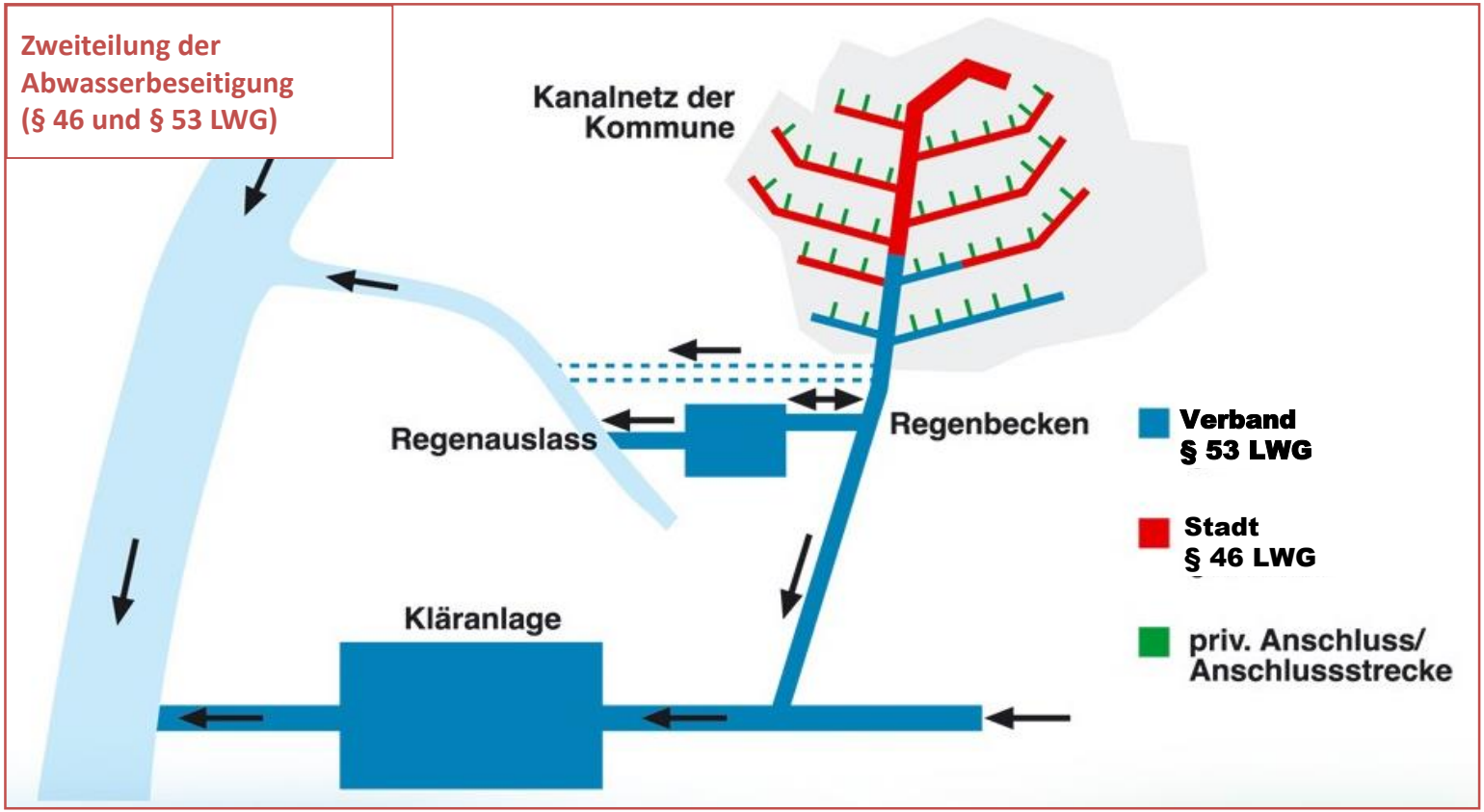

Zuständigkeiten der Kommunen bzw. des sondergesetzlichen Wasserverbandes vor einer Pflichtenübertragung (2)

Das öffentlich- öffentliche Partnerschaftsmodell ohne Schnittstellen zwischen Kommune und Verband

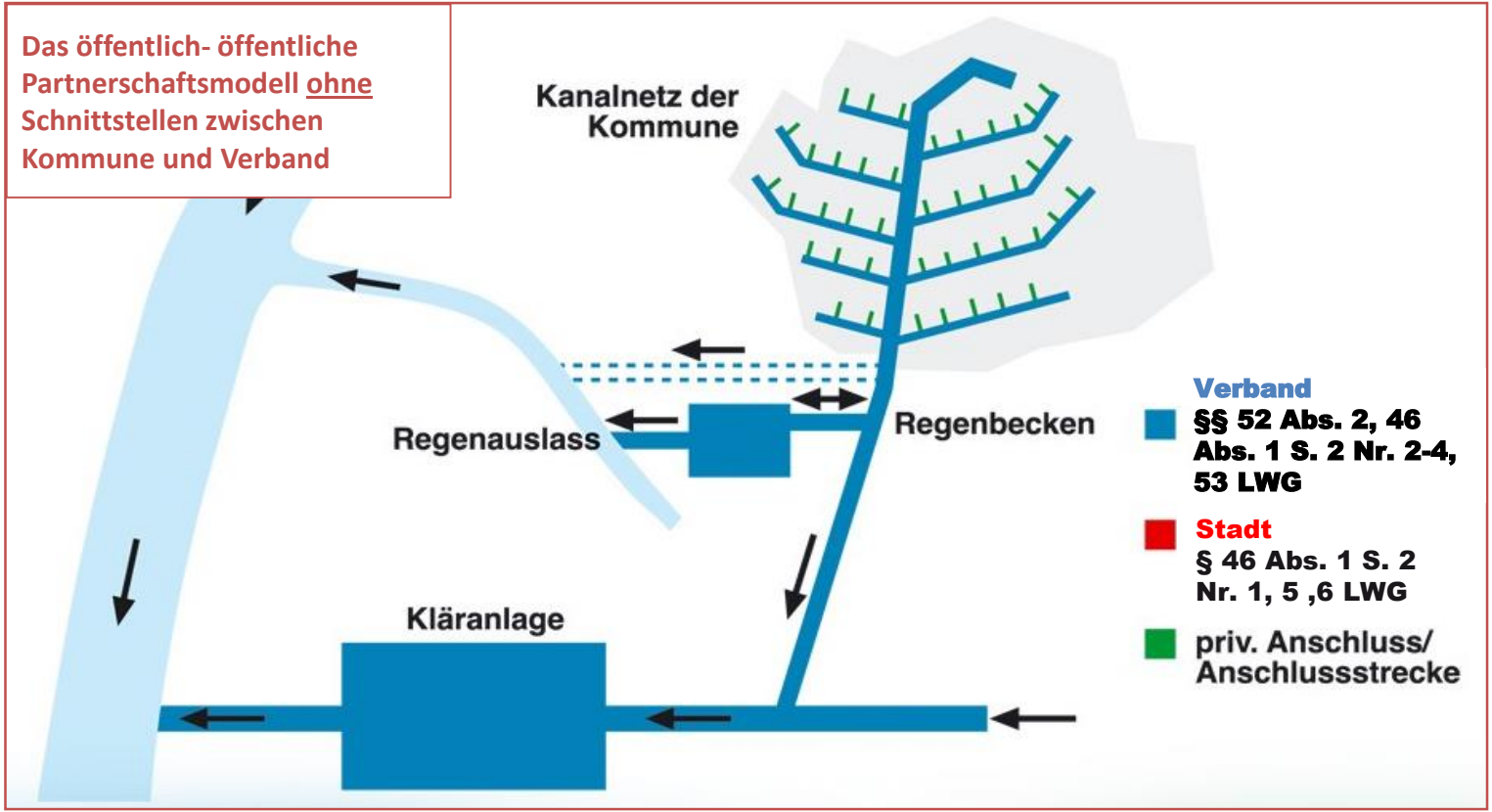

Rechtliche Rahmenbedingung einer gesetzlichen Aufgabenübertragung (1)

- **Die gesetzliche Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG (KNÜ) ist**
  - **<u>kein</u> Verkauf/<u>kein</u> Kauf!**
  - **<u>kein</u> Cross-Border-Leasing (CBL)!**
- **Die Gebühren-, Satzungs- und Planungshoheit sowie die Aufstellung des ABK verbleiben bei der Kommune.**
- **Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Betriebsführung geht auf den Verband über.**
- **Die KNÜ erfolgt auf unbestimmte Dauer; die Dokumentation wird eine Rückübertragungsmöglichkeit vorsehen.**
- **Für die Pflichten- und Aufgabenübertragung bestehen keine vergabe-, gebühren- und steuerrechtlichen Hindernisse.**
- **Die Abwasserbeseitigung als Teil der Daseinsvorsorge bleibt in öffentlicher Hand (Keine Gewinn- und Steueraufschläge).**

Rechtliche Rahmenbedingung einer gesetzlichen Aufgabenübertragung (2)

- **Nach einer Pflichtenübertragung**
  - **erhält der Verband ein Nutzungsrecht am den vorhandenen Abwasseranlagen**
    - **Folge: die Kommune erhält für das bestehende Anlagevermögen („Altvermögen“) einen Ausgleichsbetrag vom Verband**
  - **geht das wirtschaftliche Eigentum am „Altvermögen“ auf den Verband über; das rechtliche/dingliche Eigentum verbleibt bei der Kommune**
    - **Folge: der Verband schreibt die „Alt-Anlagen“ weiter ab**
  - **investiert der Verband entsprechend dem ABK in die Neuanlagen und berechnet dafür die Kalkulatorik in Absprache mit der Kommune**
    - **Folge: die Kommune erhält weiterhin die Kalkulatorik auf das Neuvermögen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Rechtliche Rahmenbedingung einer gesetzlichen Aufgabenübertragung (3)

- **Genehmigungsvoraussetzungen für die Pflichten- und Aufgabenübertragung (KNÜ):**

  1. **Beschluss des kommunalen Rates (§ 52 Abs. 2 S.1 LWG)**
  2. **Zustimmungsbeschluss des Verbandes durch die Verbandsversammlung (§ 52 Abs. 2 S.1 LWG)**
  3. **Unbedenklichkeitsbestätigung der Bezirksregierung zum Investitionsnachweis (§ 52 Abs. 2 S. 6 u. 7 LWG)**

Agenda

A

Einführung in das Thema „Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG NRW“ (sog. Kanalnetzübertragung, KNÜ)

B

Finanzwirtschaftliche sowie beitrags- und gebührenrechtliche Aspekte einer KNÜ

C

Allererste indikative Einschätzung der Ausgleichszahlung

D

Umsetzungsschritte - Wie könnte es weitergehen?

Finanzwirtschaftliche Aspekte einer KNÜ nach § 52 Abs. 2 LWG - Ausgleichsbetrag und Kalkulatorik für das „Altvermögen“ (1)

- **Die Gemeinde erhält vom Verband einen sog. Ausgleichsbetrag für die Nutzung der vorhandenen Abwasseranlagen („Altvermögen“) durch den Verband.**

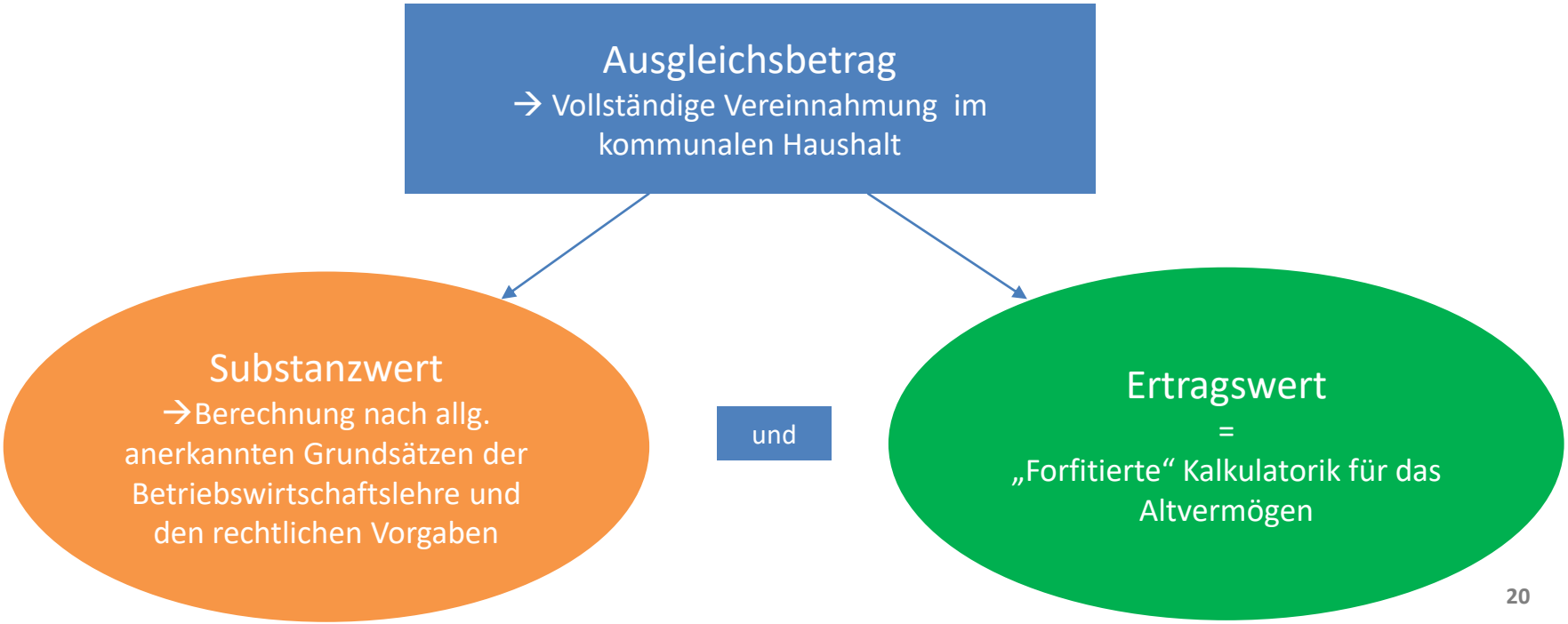

Finanzwirtschaftliche Aspekte einer KNÜ nach § 52 Abs. 2 LWG - Kalkulatorik für das „Neuvermögen“ (2)

- **Die Kommune erhält weiterhin <u>nach der Pflichtenübertragung</u> den jährlichen kalkulatorischen Ertrag aus den von den Verbänden durchgeführten „Neuinvestitionen“ für den allgemeinen Haushalt.**

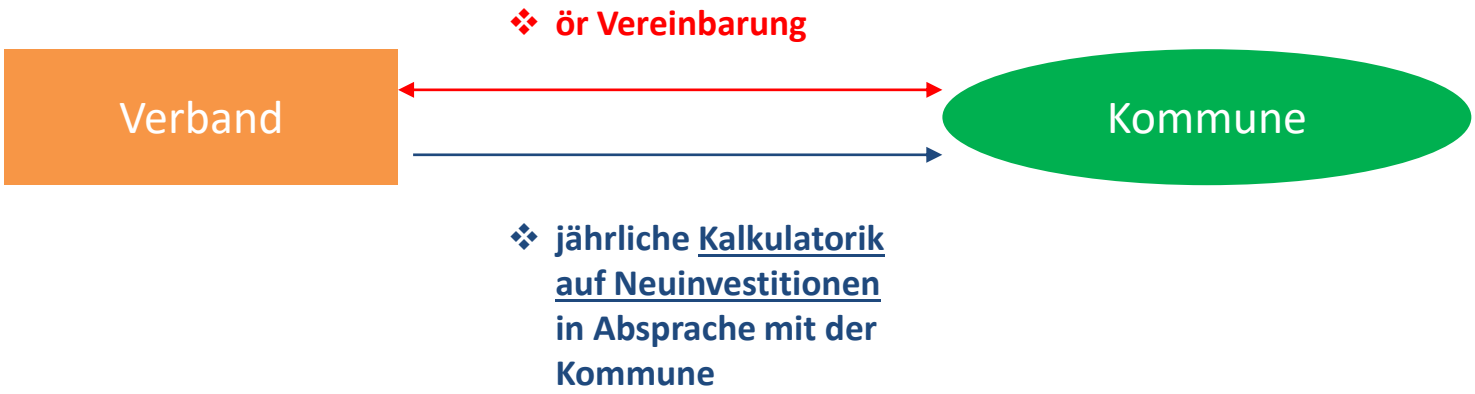

Sonderthema „Kalkulatorik“

- **Urteil des OVG vom 17.05.2022 zur Kalkulatorik nach § 6 KAG**

  → **Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig**

- **Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW vom 21.09.2022 (Drs. 18/997)**

  → **Die Gesetzesänderung soll die notwendige Rechtssicherheit gewährleisten.**

  → **Die Erhebung der Kalkuatorik ist weiterhin mit einem geringeren Zinssatz möglich!**

- **Laufendes Gesetzgebungsverfahren:**
  - **18.11.2022: Anhörung im Kommunalausschuss**
  - **Anfang Dezember: Beschlussfassung im Parlament**
  - **Vorauss. Mitte Dezember Veröffentlichung im Gesetzesblatt und Inkrafttreten**

Finanzwirtschaftliche Aspekte einer KNÜ nach § 52 Abs. 2 LWG - Bestandteile der Gebührenberechnung vor einer Übertragung (3)

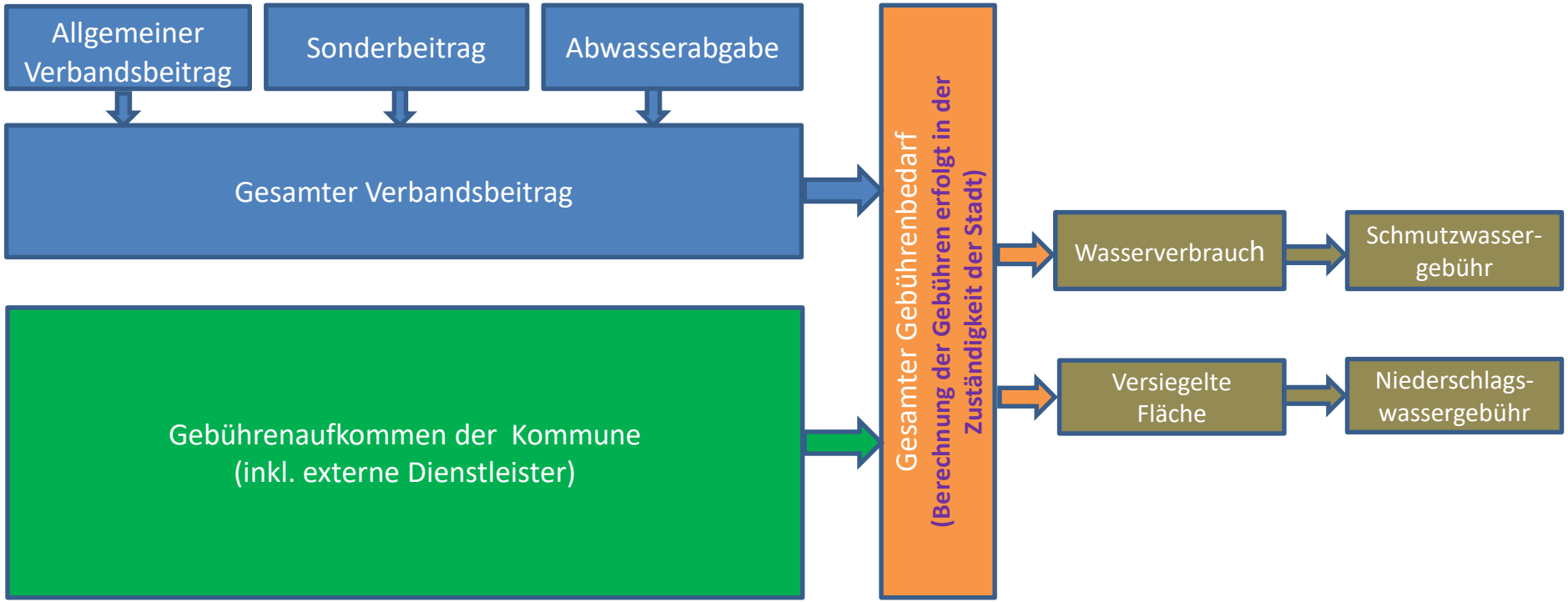

Finanzwirtschaftliche Aspekte einer KNÜ nach § 52 Abs. 2 LWG - Bestandteile der Gebührenberechnung nach einer Übertragung (4)

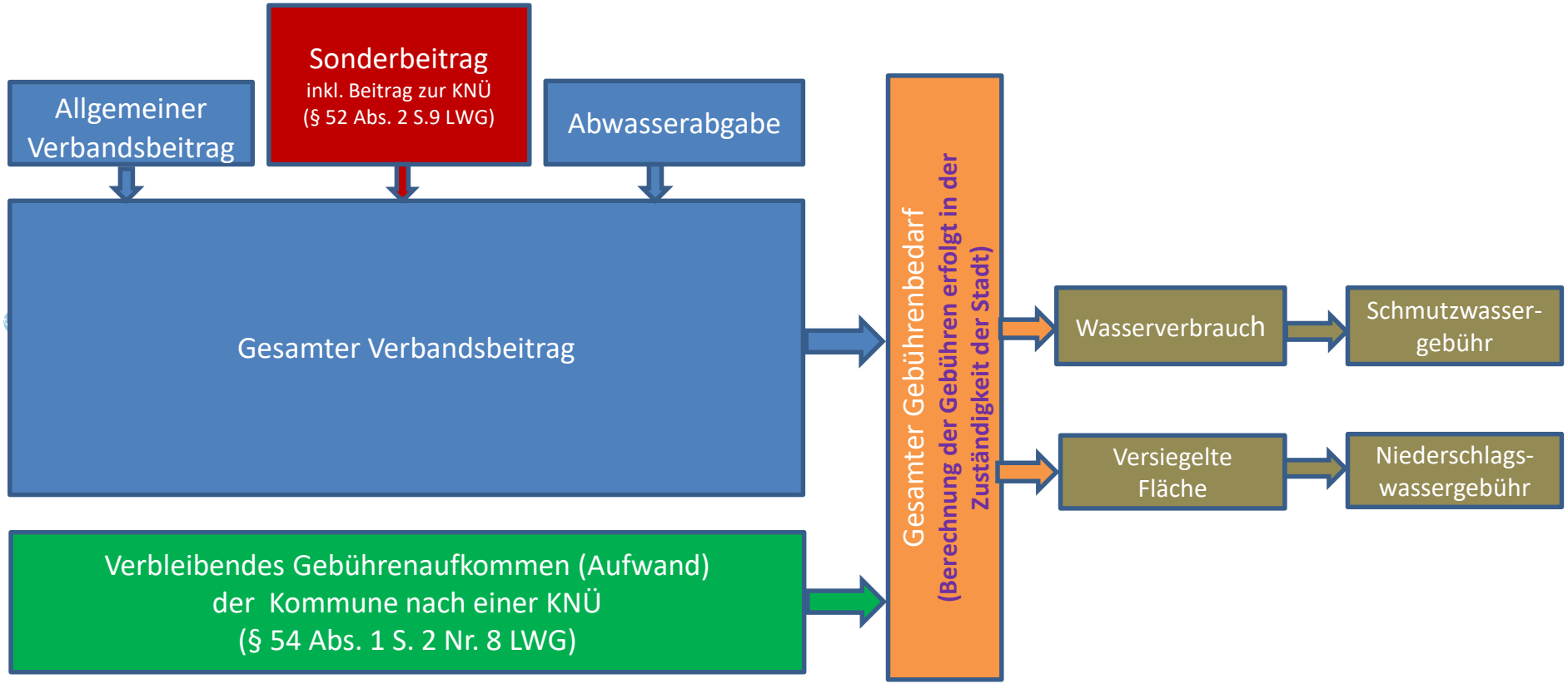

Finanzwirtschaftliche Aspekte einer KNÜ nach § 52 Abs. 2 LWG

- **Die Pflichtenübertragung (KNÜ) nach § 52 Abs. 2 LWG selbst darf nicht zu einer „umstellungsbedingten“ Gebührensteigerung führen!**
- **Sonstige Beitrags- und Gebührenerhöhungen aufgrund allgemeiner Kostensteigerungen, neuer Anforderungen an die Wasserwirtschaft oder weitergehender Investitionen nach dem ABK sind nicht ausgeschlossen und wären nicht umstellungsbedingt!**
- **Verband gibt als Non-Profit-Organisation nur die tatsächlichen Kosten weiter!**
  → keine Gewinnaufschläge!
- **Steuern nach § 2b UStG fallen aufgrund der Pflichtenübertragung selbst nicht an!**
- **Der Verband erstellt einen eigenen (Teil-)Wirtschaftsplan für die übernommene Aufgabe.**

Agenda

A

Einführung in das Thema „Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG NRW“ (sog. Kanalnetzübertragung, KNÜ)

B

Finanzwirtschaftliche sowie beitrags- und gebührenrechtliche Aspekte einer KNÜ

C

Allererste indikative Einschätzung der Ausgleichszahlung

D

Umsetzungsschritte - Wie könnte es weitergehen?

Allererste indikative Einschätzung der Ausgleichszahlung

- **Das Ergebnis einer allerersten indikativen Einschätzung der zu erwartenden Ausgleichszahlung:**

→ sie wird in einer Größenordnung von rd. 40 Mio. EUR liegen.

Gebührenentwicklung 2024 nach einer möglichen KNÜ

- **Eine erste Gebührenberechnung nach einer möglichen Pflichten- und Aufgabenübertragung für das Jahr 2024 ist derzeit wegen einiger fehlender oder schwer einschätzbarer Kennzahlen (noch) nicht möglich. Diese sind u.a.:**
  - **Die Notwendigkeit der zukünftigen Investitionen (s.o.: gesetzlich vorgegebene Investitionsrechnung)**
  - **Das Ergebnis des Abgleichs der Finanz- und Anlagendatenbanken**
  - **Die testierte Nutzungsdauer der Abwasseranlagen im Zeitpunkt der Übertragung**
  - **Die Entwicklung des Marktzinses**

Agenda

A

Einführung in das Thema „Pflichten- und Aufgabenübertragung nach § 52 Abs. 2 LWG NRW“ (sog. Kanalnetzübertragung, KNÜ)

B

Finanzwirtschaftliche sowie beitrags- und gebührenrechtliche Aspekte einer KNÜ

C

Allererste indikative Einschätzung der Ausgleichszahlung

D

Umsetzungsschritte - Wie könnte es weitergehen?

Umsetzungsschritte - Wie könnte es weitergehen? (1)

- **Kenntnisnahme des HuFA am 08.11.2022 über die Gespräche der Verwaltung mit dem Wupperverband zur möglichen Pflichtenübertragung des Sammelns und Fortleitens des Abwassers (KNÜ) auf den Verband als öffentlich-öffentliches Partnerschaftsmodell**
- **Information des Verbandsrates über die beabsichtigte Pflichtenübertragung der Stadt**
- **Klärung aller offenen Fragen zu den rechtlichen, finanzwirtschaftlichen und technischen Aspekten zwischen Stadt und Verband in 2022/2023**
- **Einbindung der BR Köln zur Erstellung von prüf- und genehmigungsfähigen Unterlagen gemäß Leitfaden des Umweltministeriums zur Nachweisführung über den Investitionsbedarf der Abwasseranlagen (§ 52 Abs. 2 S. 3 – 7 LWG)**
- **Information/Einbindung der Kommunalaufsicht wegen der haushalterischen Aspekte**

Umsetzungsschritte - Wie könnte es weitergehen? (2)

- **Regelmäßige Zwischeninformationen an die Politik**
- **Abschließende Berechnung der Ausgleichszahlungen und der Gebührenentwicklung**
- **Erstellung der Rechte- und Pflichtendokumentation (§ 52 Abs. 2 S. 11)**
- **Abschließender Beschluss des Stadtrates (ggf. Herbst 2023)**
- **Zustimmung der Verbandsversammlung (ggf. Nov./Dez. 2023)**
- **Genehmigung durch die Verbandsaufsicht des Wasserverbandes beim Umweltministerium (§ 52 Abs. 2 S. 8 LWG)**

→ **Eine Umsetzung der Pflichten- und Aufgabenübertragung (KNÜ) von der Schloss-Stadt Hückeswagen auf den Wupperverband zum 01.01.2024 ist vorstellbar!**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihre Ansprechpartner

Hamm | Berlin | Köln | Münster | Osnabrück

Thomas Fock
Rechtsanwalt

☎ +49 2381 92122 - 493
+49 2381 92122 - 7927
fock@wolter-hoppenberg.de

Jens Deyerling, LL.M.
Steuerberater
Diplom-Kaufmann

☎ +49 2381 92122 - 425
+49 2381 92122 - 7092
deyerling@wolter-hoppenberg.de